

SATZUNG

„Baltic Sea Nature & Heritage Protection Association“ (BSNHPA)

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1 NAME / SITZ

- 1 Der Verein führt den Namen „Baltic Sea Nature & Heritage Protection Association“ (BSNHPA).
- 2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
- 3 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 ZWECK

- 1 Der Zweck des Vereins ist
 - A. der **Schutz der Umwelt** unter und über Wasser
 - B. die **historische Aufarbeitung von Wracks** und Vermittlung der Erkenntnisse für die Allgemeinheit
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - A. Schutz des Ökosystems der Ostsee und anderer Meere und Gewässer durch
 - a) Aufspüren und Bergen von Fischernetzen / Geisternetzen und anderer Objekte, die das Ökosystem Meer schädigen
 - b) Durchführung eigener Projekte und Teilnahme an Projekten Anderer sowie Durchführung gemeinsamer Projekte mit z.B. Fischereiverbänden und lokalen Fischern
 - c) Monitoring und Dokumentation von das Ökosystem der Ostsee bedrohenden Substanzen und Gegenständen aller Art
 - B. Die **Historische Aufarbeitung von Wracks** und Vermittlung der Erkenntnisse für die Allgemeinheit (Volksbildung) wird verwirklicht durch
 - a) Suchen von Wracks
 - b) Erforschung und Vermessung von Wracks.
 - c) Identifizierung und Dokumentation der Wracks
 - d) Zurverfügungstellung von Erkenntnissen auf einer hierfür zu erstellenden Internetseite
 - e) Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen
 - f) Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Andenken an Schiffbrüchige, Kriegs- und Katastrophenopfer, die in der See verunglückt und / oder verschollen sind durch z.B. Gedenkveranstaltung, Blumenniederlegung

- 3 Die Zwecke des Vereins sollen erreicht werden mit z.B. folgenden Mitteln:
- a) Tauchen zum Zwecke der Erreichung der vorgenannten Ziele
 - b) Schaffung von Einrichtungen, Ausstattung und Maßnahmen, die der Bekämpfung von durch Menschen verursachte Umweltschäden unter Wasser und auf dem Wasser dienen
 - c) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen
 - d) Zusammenarbeit mit Tauchvereinen
 - e) Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung
 - f) Akquise von Fördermitteln sowie Suche nach Sponsoren und Spendern sowie Schaffung von Eigenmitteln
 - g) Anschaffung / Anmietung und Nutzung von erforderlichen Ausstattungsgegenständen sowie Land- und Wasserfahrzeugen

4 Der Verein arbeitet weltweit mit gleichartigen Vereinigungen zusammen und fördert die internationalen Beziehungen.

5 Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden/ Organisationen werden.

6 Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

7 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

8 Der Verein arbeitet mit ehrenamtlichen und freiwilligen Helfern.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder sich an Projekten zur Erfüllung des Vereinszwecks beteiligen oder Sonderaufgaben für den Verein verrichten, kann ein Antrag gestellt werden auf

- Auslagenersatz
- Aufwandsentschädigung
- Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand)
- Vergütung.

Erstattungen können nur bei Vorlage von Nachweisen erfolgen und soweit ausreichend Mittel vorhanden sind.

Inhaber von Wahlämtern erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung oder Vergütung. Die im Zusammenhang mit der Ausübung des betreffenden Amtes nachweislich angefallenen unabweisbaren Reisekosten (s.o.) können erstattet werden. Einzelheiten werden in einer Kostenerstattungsordnung geregelt. Auf die Nachhaltigkeit, Umweltfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit der genutzten Verkehrsmittel ist zu achten.

- 9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 10 Bei Beauftragung Dritter oder Beteiligung Dritter an Projekten sind die Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT / VEREINSVERMÖGEN

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- 2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist dem Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zuzustimmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Eintrittserklärung im Aufnahmeantrag wird die Satzung und Beitragsordnung des Vereins mit allen Rechten und Pflichten anerkannt.
- 3 Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
- 4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 3. Tag nach Absendung der Aufnahmebestätigung.
Auf Antrag kann ein anderer Termin festgelegt werden.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Kündigung der Mitgliedschaft / Streichung aus der Mitgliedliste
 - Ausschluss des Mitglieds
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und schriftlich oder in Textform zu erklären.
Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei dem Verein schriftlich oder in Textform eingegangen ist.
 - b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.

- c) Die Streichung als Mitglied erfolgt nach Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich oder in Textform erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wegen unehrenhafter Handlungen oder grob unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuräumen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich per Einschreiben und Rückschein und unter Angabe der Gründe. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform mit Begründung Einspruch beim Vorstand erheben. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft im Falle der Einspruchseinlegung die Mitgliederversammlung.
- 6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge. Andere Ansprüche müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.
 - 7 Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
 - 8 In besonderen Fällen können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden. Einzelheiten dazu sind in der Beitragsordnung festgelegt.
 - 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Vereins -Eigentum unverzüglich ohne dass es einer Aufforderung bedarf zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Vorstand des Vereins abzugeben.
 - 10 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der Verein nicht verpflichtet.
 - 11 Die Mitglieder im Verein sind gleichberechtigt. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 - 12 Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Verein und in der Gesellschaft ist eine Selbstverständlichkeit. Sie soll bei Vorstandswahlen beachtet werden.

§ 5 VEREINSVERMÖGEN

- 1 Werte des Vereins müssen satzungsgemäß verwendet werden.
- 2 Satzungsgemäßes Vermögen wird durch den Vorstand treuhänderisch verwaltet.
- 3 Das Vereinsvermögen kann weltweit für Projekte und satzungsgemäße Aufgaben eingesetzt werden.

III. ORGANE

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei ihm beantragt.
- 2 Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (Vorsitzende/r oder dessen / deren Vertreter/in) schriftlich oder in Textform (d.h. durch einfache schriftliche Erklärung zum Beispiel per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder per E-Mail gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim / bei der Vorsitzenden eingegangen sein.
Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen kann.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Stimme aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins vor und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Wahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und Festlegung und Änderung der Beitragsordnung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins,
- 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom /von der Vorsitzenden oder anderweitigem/r Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 VORSTAND

- 1 Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Er trifft alle Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden. Er entscheidet über Anträge auf Herabsetzung und Erlass des Mitgliedsbeitrags und über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder andere Satzungsorgane zuständig sind. Er kann dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin weitere Aufgaben übertragen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte und zur satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel verpflichtet.

Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben. Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft sind Datum und Art des Ausscheidens zu vermerken.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; im Übrigen entscheidet er im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit. Für das schriftliche Verfahren (auch in Textform möglich) ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Stellungnahme vorzusehen. Stellungnahmen, die nach Fristablauf erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r nimmt dann die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins unter der Verantwortung des Vorstands wahr.

2 Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in

Er kann bei Bedarf erweitert werden, z.B. um Vertreter.
Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- 4 Der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet, wenn die Neuwahlen erfolgt und Nachfolger gewählt sind.
- 5 Die Wahl erfolgt offen. Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Die gleiche Versammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Mit der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des gesamten Vorstands.
- 8 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in Textform - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes – mit Ausnahme der stellvertretenden Vorsitzenden hat nur Stimmrecht, wenn das (von ihm/ihr vertretene) Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitglieds ist der jeweilige Stellvertreter einzuladen.
- 9 Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 6 Abs. 2, 5, und 7 entsprechend Anwendung.

- 10 Der/die Schatzmeister/in hat über alle Zahlungsvorfälle Buch zu führen, die Belege zu sammeln, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig zu unterrichten. Am Ende eines Jahres hat er/sie eine Jahresrechnung zu erstellen und diese dem Vorstand bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
- 11 Die Jahresrechnung wird von den Kassenprüfern/innen auf Ordnungsgemäßheit geprüft. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRER/IN

- 1 Der Verein kann für u.a. die Organisation, Verwaltung des Vereins sowie der Vorhaben des Vereins und Akquise von Fördermitteln eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer beauftragen. Der Vorstand entscheidet über das Ob und die Art und Weise der Beauftragung.
- 2 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 9 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihre/n Vorsitzende/n selbst.
- 2 Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 10 EHRUNGEN

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes oder durch hervorragende Mitarbeit im Verein verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden.

§ 11 DATENSCHUTZ

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Förderer im Verein verarbeitet.

- 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied / Förderer insbesondere die folgenden Rechte:
- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung bzw. in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 3 Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 14 AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese Satzung wurde am 15.12.2019 auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.02.2020 geändert.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in Kraft.